

13. Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mechernich vom 09.12.2020

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der gültigen Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Mechernich in seiner 2. Sitzung am 08.12.2020 die folgende 13. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

(5) Gebühreneinsatzwerte, Gebührenhöhe

Bei der Gebührenberechnung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage werden zugrundegelegt:

1. Schmutzwasser

a) Grundgebühr

aa) Für die mögliche Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage wird eine monatliche Grundgebühr von

10,00 €/Monat

je Wohneinheit
oder

bb) sofern keine oder keine weiteren Wohneinheiten als Berechnungsgrundlage herangezogen werden können (z.B. Gewerbebetriebe, sonstige Einrichtungen u.a.) für jede begonnenen 200 cbm jährlichen Frischwasserverbrauchs

10,00 €/Monat

berechnet.

b) Verbrauchsgebühr

aa) Für die Ableitung des Schmutzwassers wird je cbm

1,93 €

und

bb) für die Reinigung des häuslichen Schmutzwassers bei einem Verschmutzungswert von 850 g/cbm CSB (entspricht 850 mg/l CSB) je cbm

1,47 €

berechnet.

cc) Ist die Schmutzfracht im Einzelfall abweichend vom häuslichen Abwasser festgestellt worden, errechnet sich die Gebühr für die Reinigung des Schmutzwassers nach den jeweils dafür maßgeblichen Feststellungen entsprechend.

2. Niederschlagswasser

Für die Ableitung und Reinigung des Niederschlagswassers bei einem Verschmutzungswert bis 425 mg CSB pro Liter werden je qm pro Jahr

0,97 €

berechnet.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am **01.01.2021** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende 13. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mechernich vom 09.12.2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mechernich, den 09. Dezember 2020

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Schick